



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Stadt Xanten
Herrn Bürgermeister
Thomas Görtz
Karthaus 2

46509 Xanten

Dienststelle: Fachdienst 20-1
Finanzen u. Beteiligungen

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Ludigkeit

E-Mail: jan.ludigkeit@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2321

Telefax: (0281) 207 672321

Zimmer: 321

Ihr Schreiben: 2-20 vom 18.06.2025

Mein Zeichen: 20-1/15 14 32/13 - HH.X'25

Datum: 28.08.2025

Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Görtz,

von der durch den Rat der Stadt Xanten am 08.04.2025 beschlossenen und mir mit Schreiben vom 18.06.2025 vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und den sonstigen Anlagen habe ich mit folgenden Ergebnissen Kenntnis genommen:

Die in § 4 der Haushaltssatzung für 2025 vorgesehene Verringerung der Allgemeinen Rücklage um 3.330.836 € sowie der Verlustvortrag für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 400.000 € werden gem. § 75 Abs. 4 GO und der für das Jahr 2026 vorgesehene Verlustvortrag in Höhe von 700.000 € wird gem. § 84 Abs. 2 GO genehmigt. Die Genehmigungen sind insgesamt mit den nachfolgenden Auflagen verbunden:

a) Fortsetzung der Konsolidierung im aufgezeigten Umfang:

1. „Überprüfung und Anpassung freiwilliger Leistungen mit dem Ziel, die Konzentration auf die Kernaufgaben der Stadt zu stärken.
2. Effizienzsteigerungen im Immobilienmanagement zur Reduzierung der Bewirtschaftungskosten.
3. Berücksichtigung künftig wegfallender außergewöhnlicher Belastungen, wie der temporären Unterbringung von Flüchtlingen in einer städtischen Turnhalle, stark gestiegener Tarifabschlüsse sowie rapider Energiepreiserhöhungen.“

sowie Intensivierung durch weitere von der Stadt zu definierende Maßnahmen, wenn die Stadt den Haushaltsausgleich in 2029 gefährdet sieht.

Die vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen sind vom Rat der Stadt zu beschließen und bis zum 31.12.2025 der Finanzaufsicht anzuzeigen.

- b) Einführung eines Berichtswesens mit Ergebnis- und Maßnahmencontrolling analog einem formellen Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 GO, angepasst an die definierten Konsolidierungsmaßnahmen, sowie
- c) eine zeitnahe Erstellung und Bestätigung der Entwürfe der Jahresabschlüsse (2024 bis zum 31.12.2025 und 2025 bis zum 30.06.2026).
- d) Ferner ist das Auslegeexemplar des Haushaltsplanes um Erläuterungen zu den Auswirkungen des Jahresergebnisses 2023 sowie um die Anlage „Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen“ zu ergänzen.

Begründung:

a) Feststellungen:

Der Rat der Stadt Xanten hat am 08.04.2025 die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 und die mittelfristige Finanzplanung 2026 bis 2028 beschlossen. Mit Schreiben vom 18.06.2025 haben Sie mir die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nebst Anlagen angezeigt und die Höhe der Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage sowie die geplanten Verlustvorträge zur Genehmigung vorgelegt. Letzte zur Prüfung der Haushaltssatzung erforderliche Informationen, Korrekturen und Pflichtanlagen wurden mit E-Mail vom 20.08.2025 zur Verfügung gestellt.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses der Haushaltssatzung 2025 lag ein bestätigter Entwurf des **Jahresabschlusses 2023** vor. Nach § 95 (5) GO leitet der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Nach § 96 (1) GO stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Diese gesetzlichen Vorgaben wurden nicht eingehalten.

Der bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2023 weist in der Ergebnisrechnung des als Anlage zur beschlossenen Haushaltssatzung beigefügten Haushaltsplanes 2025 einen Fehlbetrag in Höhe von knapp 1,44 Mio. € aus. Hierbei wurde durch Isolierung unter Anwendung des NKF-CUIG ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von knapp 1,1 Mio. € in die Ergebnisrechnung eingestellt.

Unter Berücksichtigung der Veranschlagung eines Globalen Minderaufwandes in Höhe von rd. 1,3 Mio. € wird für das **Jahr 2024** in der Haushaltssatzung ein defizitäres Ergebnis von rd. 1,9 Mio. € geplant. Die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage soll planerisch durch Nutzung des Instruments des Verlustvortrages in Höhe von 900 T€ auf rd. 1 Mio. € reduziert werden. Dies entspricht einer planerischen Verringerung der allg. Rücklage um 4,92 % zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses.

Mit E-Mail vom 18.07.2025 teilte die Stadt Xanten mit, dass sich nach Beendigung der Abschlussarbeiten das Jahresergebnis 2023 auf einen Fehlbetrag in Höhe von rd. 1,47 Mio. € verschlechtern wird. Diese marginale Negativabweichung von rd. 30 T€ führt zeitlich nach dem Haushaltsbeschluss zu einer geringfügigen Überschreitung des Schwellenwertes gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO durch Verringerung der Allgemeinen Rücklage um 5,15 % für das Jahr 2024 auf Basis der Haushaltsplanung.

Nach Verrechnung der o. g. Jahresergebnisse sowie unter Berücksichtigung der Verrechnungen gem. § 44 (3) KomHVO wird nach der Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Vorbericht des Haushaltsplanes 2025 der Bestand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2024 planerisch rd. 14,78 Mio. € betragen.

Über das erwartete Jahresergebnis 2024 hat die Stadt Xanten keine Zahlen vorgelegt. Mit der Drucksache St 20/1407 wurde dem Rat am 13.03.2025 gemäß der Verpflichtung aus § 83 GO über die vom 01.09.2024 bis zum 14.02.2025 genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024 berichtet. Daraus lässt sich jedoch keine Ergebnisentwicklung für das Jahr 2024 ableiten, die bisher nicht berichtet wurde.

Der **Haushaltsplan 2025** der Stadt Xanten weist nach Berücksichtigung eines globalen Minderaufwandes in Höhe von 1.423.241 € im Ergebnisplan ein Defizit von 3.730.836 € aus. Die durch das Jahresdefizit 2025 notwendige Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage wird durch einen Verlustvortrag in Höhe von 400.000 € auf 3.330.836 € reduziert, was den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Beträgen entspricht. Die Allgemeine Rücklage wird sich dadurch um 22,53 % verringern.

In der **mittelfristigen Finanzplanung** werden für die Jahre 2026 und 2027 durch die Berücksichtigung globaler Minderaufwendungen in Höhe von je rd. 1,4 Mio. € negative Jahresergebnisse in Höhe von 1,24 Mio. € in 2026 und 556 T€ in 2027 planerisch erwartet. Durch Planung eines weiteren anteiligen Verlustvortrages in 2026 in Höhe von 700 T€ belaufen sich planerisch die Verringerungen der Allgemeinen Rücklage auf 4,74 % in 2026 und 5,55 % in 2027. Zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums kann in 2028 schließlich unter Berücksichtigung eines globalen Minderaufwandes in Höhe von rd. 465 T€ ein ausgeglichener Haushalt dargestellt werden.

Bei **globalen Minderaufwendungen** handelt es sich im Gegensatz zu einer belastbaren Kalkulation nur um eine pauschale Kürzung, die es im Rahmen der Haushaltsausführung zu realisieren gilt. Dieses Instrument bedarf daher der engen Beobachtung während der Haushaltsausführung mit einem Berichtswesen, um ggf. notwendige Steuerungsmaßnahmen einzuleiten.

Aus dem Handels- und Steuerrecht bekannte **Verlustvorträge**, die im Rahmen von Jahresabschlüssen durch entsprechende Verwendungsbeschlüsse entstehen können, dienen anderen Zwecken als die in der Gemeindeordnung vorgesehenen Verlustvorträge zur Ermöglichung von genehmigungsfähigen Haushaltssatzungen. Die Stadt Xanten hat mit der Haushaltsplanung 2025 Verlustvorträge für 2024, 2025 und 2026

vorgesehen. Nach § 79 Abs. 3 S. 2 GO kann ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden.

Verlustvorträge im Sinne von § 79 Abs. 3 Satz 2 GO sollen ihrem Sinn und Zweck nach durch Verbesserungen und Überschüsse in den Folgejahren ausgeglichen werden. Gemäß der Auslegungshilfe des MHKBD, die in Form einer FAQ veröffentlicht wurde, finden die in § 76 Absatz 1 Satz 1 GO normierten Schwellenwerte beim planerischen Verzehr der allgemeinen Rücklage im Falle eines genehmigten Vortrages von Jahresfehlbeträgen keine Anwendung (vgl. FAQ, Fragen 7 und 11 zum Haushalt).

Ein Verlustvortrag kann im Rahmen des Jahresabschlusses ohne Genehmigungserfordernis gebildet werden. Die planerische Darstellung des Verlustvortrages für 2024 in Höhe von 0,9 Mio. € in der Eigenkapitalübersicht ist insofern als Absichtserklärung und Selbstbindung zu werten. Das Genehmigungserfordernis bezieht sich gem. § 75 Abs. 4 GO und § 84 Abs. 2 GO ausschließlich auf den Verlustvortrag im laufenden Haushaltsjahr sowie jene in der mittelfristigen Finanzplanung. In welcher Höhe die Stadt Xanten einen Verlustvortrag im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 bildet, entscheidet der Rat der Stadt autonom. Er entscheidet damit auch über die Höhe einer Inanspruchnahme der Allg. Rücklage. In der Folge können die in § 76 Abs. 1 GO normierten Schwellenwerte überschritten werden mit den entsprechenden Konsequenzen.

Zunächst wurde in einer gesonderten Hebesatz-Satzung vom 07.01.2025 die **Realsteuerhebesätze** auf 400 v.H. (Grundsteuer-A), 995 v.H. (Grundsteuer-B) sowie 495 v.H. (Gewerbsteuer) festgesetzt, damit auf Basis der neuen gesetzlichen Grundlage Grundsteuern erhoben und ein Liquiditätsdefizit in der ersten Jahreshälfte vermieden werden konnten. Ausweislich der Protokollierung wurde in der Ratssitzung am 08.04.2025, in welcher unter einem späteren Tagesordnungspunkt auch die Haushaltssatzung beschlossen wurde, zunächst ein erneuter Beschluss zu den Hebesätzen gefasst. Diese Hebesätze sollten erkennbar als Basis für die im weiteren Verlauf verabschiedete Haushaltssatzung dienen, denn die beschlossene Haushaltssatzung 2025 hat den Gewerbesteuerhebesatz mit gleichbleibend 495 v. H. und die Hebesatzanpassungen für die Grundsteuer A von 400 auf 412 v.H. für die Grundsteuer B für Wohngrundstücke von 965 auf 995 v.H. sowie die nach der Grundsteuerreform mögliche Neueinführung einer Grundsteuer B für Nicht-Wohngrundstücke mit 1490 v.H. verankert. Alle Hebesätze liegen damit über dem Durchschnitt im Land NRW und im Kreis Wesel.

Der **Stellenplan** weist einen Zuwachs um 3,39 vollzeitverrechnete Stellen aus, wobei sich die Beamtenstellen um 1,39 Stellen reduzieren und die Anzahl der tariflich Beschäftigten um 4,78 Stellen steigen. Im Übrigen entspricht der Stellenplan geltendem Recht und erfüllt die Anforderungen des § 8 KomHVO.

Die Stellenmehrungen führen neben den Tarifierhöhungen zu einer Steigerung der Personal- und Versorgungsaufwendungen im laufenden Haushaltsjahr um ca. 600 T€. Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum wird fortlaufend mit einer ca. 2%igen Steigerungsrate gerechnet.

Die Möglichkeit, die zu erwartenden coronabedingten Mindererträge und Mehraufwendungen sowie jene, die aus dem Krieg gegen die Ukraine resultieren, nach dem **NKF-CUIG** als außerordentlichen Ertrag zu isolieren, existiert nicht mehr. Im Zeitraum 2020 bis 2023 hat die Stadt Xanten außerordentliche Erträge i.H.v. kumuliert 5.664.110 € in die Ergebnisplanung eingestellt. Diese sind gem. § 6 Abs. 1 NKF-CUIG ab dem Jahr 2026 ergebniswirksam über längstens 50 Jahre linear abzuschreiben oder als einmaliges Wahlrecht im Haushaltsplan für das Jahr 2026 gem. § 6 Abs. 2 NKF-CUIG ganz oder anteilig ergebnisneutral gegen das Eigenkapital auszubuchen.

Durch das von der Stadt Xanten geplante **Investitionsprogramm** steigt der daraus resultierende Kreditbedarf. Im Haushaltsjahr 2025 und im Finanzplanungszeitraum sind Kreditaufnahmen geplant, die zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von insgesamt knapp 38,2 Mio. € führen werden. Nach dem Ende der Niedrigzinsphase steigen die für die Kredite zu leistenden Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen im Jahre 2025 auf rd. 1,34 Mio. €, was den finanziellen Handlungsspielraum der Stadt Xanten einschränkt. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird mit einer Erhöhung der Belastungen auf rd. 2,2 Mio. € gerechnet. Im Rahmen der Haushaltsausführung sollte deshalb weiterhin jede Möglichkeit genutzt werden, um den tatsächlichen Kreditbedarf zu senken.

b) Entscheidungsgründe für eine Genehmigung mit Auflagen:

Die in § 4 der Haushaltssatzung für 2025 vorgesehene Verringerung der Allgemeinen Rücklage um 3.330.836 € sowie die anteiligen Verlustvorträge in Höhe von 400.000 € im Jahr 2025 bzw. in Höhe von 700.000 € im Jahr 2026 können gem. § 75 Abs. 4 GO und § 84 Abs. 2 GO mit folgenden **Auflagen** genehmigt werden:

a) Fortsetzung der Konsolidierung im aufgezeigten Umfang:

1. „Überprüfung und Anpassung freiwilliger Leistungen mit dem Ziel, die Konzentration auf die Kernaufgaben der Stadt zu stärken.
2. Effizienzsteigerungen im Immobilienmanagement zur Reduzierung der Bewirtschaftungskosten.
3. Berücksichtigung künftig wegfallender außergewöhnlicher Belastungen, wie der temporären Unterbringung von Flüchtlingen in einer städtischen Turnhalle, stark gestiegener Tarifabschlüsse sowie rapider Energiepreiserhöhungen.“

sowie Intensivierung durch weitere Maßnahmen, wenn die Stadt den Haushaltsausgleich in 2029 gefährdet sieht.

Die vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen sind vom Rat der Stadt zu beschließen und bis zum 31.12.2025 der Finanzaufsicht anzuzeigen.

- b) Einführung eines Berichtswesens in der Qualität, wie es grundsätzlich in einem formellen Haushaltssicherungskonzept gefordert wird, angepasst an die definierten Konsolidierungsmaßnahmen, sowie
- c) eine zeitnahe Erstellung der Entwürfe der Jahresabschlüsse (2024 bis zum 31.12.2025 und 2025 bis zum 30.06.2026).
- d) Ferner ist das Auslegeexemplar des Haushaltsplanes um Erläuterungen zu den Auswirkungen des Jahresergebnisses 2023 sowie um die Anlage „Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen“ zu ergänzen.

Unter Berücksichtigung der obigen Feststellungen zur finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Stand der Haushaltswirtschaft der Stadt Xanten sowie unter Abwägung zwischen den Selbstverwaltungsinteressen der Stadt (einschließlich der Berücksichtigung einer aktuell notwendigen Ertragsbasis) und dem Interesse der Allgemeinheit (hier an der Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit) sind die mit der Genehmigung verbundenen o. g. Auflagen erforderlich und verhältnismäßig.

Der Genehmigung steht nicht entgegen, dass die Stadt Xanten beim Beschluss der Haushaltssatzung 2025 kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen hat. Nach § 76 Abs. 1 GO ist zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung (gemeint ist der Zeitpunkt des Beschlusses des Rates) die dort genannten Schwellenwerte überschritten wurden. Das war zum damaligen Zeitpunkt (wenn auch knapp) nicht der Fall, da das verschlechterte Ergebnis des Jahresabschlusses 2023 zum Beschlusszeitpunkt nicht bekannt war und der für 2024 planerisch ausgewiesene Verlustvortrag nur deklaratorische Geltung haben kann.

Selbst wenn zum heutigen Zeitpunkt die in § 76 Abs. 1 S. 1 GO normierten Schwellenwerte überschritten wären, finden bei der Genehmigung der Verlustvorträge besagte Schwellenwerte keine unmittelbare Anwendung. Die aufsichtsbehördliche Entscheidung über eine Verpflichtung zur Aufstellung eines formellen Haushaltssicherungskonzepts als Bedingung oder Auflage oder über anderweitige geeignete Auflagen ist im Rahmen der Genehmigung auf Basis von § 75 Abs. 4 GO und § 84 Abs. 2 GO zu treffen.

Die Aufsichtsbehörde kann bei der Genehmigung der Haushaltssatzung nach den Umständen des Einzelfalls auf Grundlage von § 79 Abs. 3 GO und § 84 Abs. 2 S. 3 GO eine Gemeinde dann zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten und im Einzelfall eine Genehmigung davon abhängig machen, wenn sich aus der Gesamtschau ergibt, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben nach § 75 Abs. 1 S. 1 GO nicht gesichert erscheint sowie die Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung nicht sichergestellt ist (§ 89 Absatz 1 GO).

In die Betrachtung ist einzubeziehen, wie die jeweiligen Haushalts-Ist-Ergebnisse der **vergangenen fünf Jahre** im Vergleich zum jeweiligen Planansatz (bezogen auf die Zeilen der Ergebnisrechnung) ausgefallen sind. Unter Berücksichtigung der zulässigen Isolierung nach dem NKF-CUIG zeigen die Jahre 2020 und 2023 negative Plan-Ist-Differenzen in Höhe von 1,65 Mio. € bzw. 730 T€, während die Jahre 2021 und 2022 bei entsprechender Betrachtung Verbesserungen in Höhe von 1,0 Mio. € bzw. 2,92 Mio. € aufweisen. Insgesamt ergibt sich also für die vier betrachteten Jahre eine kumulierte Verbesserung in Höhe von knapp 1,55 Mio. €. Für das Jahr 2024 liegen keine Erkenntnisse vor, weshalb hier ein nennenswertes Risikopotential besteht. Auch für das bereits fortgeschrittene Jahr 2025 liegen keine Erkenntnisse zum Stand der Haushaltsausführung vor.

Für die Gesamtschau ist entscheidend, dass die **stetige Erfüllung der Aufgaben** gesichert ist (§ 75 Absatz 1 Satz 1 GO). Gemessen an dem zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums verbleibenden Bestand der Allgemeinen Rücklage von rd. 9 Mio. € (ausweislich der Eigenkapitalübersicht im Vorbericht) ist diese gegenwärtig als gegeben einzustufen. Der zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums noch nicht ausgeglichene Verlustvortrag aus dem Jahr 2026 in Höhe von 700.000 € sowie die noch zu realisierenden Globalen Minderaufwendungen in Höhe von insgesamt 6 Mio. € im Zeitraum 2024 bis 2028 sind als Risikofaktoren zu betrachten. Auf Grundlage der insgesamt positiven Entwicklung des zurückliegenden Fünfjahreszeitraums (mit der Einschränkung, dass für das Jahr 2024 keine Zahlen vorliegen) sowie den in dieser Verfügung vorgesehenen Auflagen zu einer Konsolidierung mit dem Ziel eines Haushaltsausgleiches bis 2029 erscheint die stetige Aufgabenerfüllung auch ohne ein formelles Haushaltssicherungskonzept nicht bedroht.

Die jederzeitige **Zahlungsfähigkeit** ist gegenwärtig durch die Möglichkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten gesichert. Zu beachten ist jedoch, dass auch diese sich von 2023 bis 2028 planerisch von 18,6 Mio. € auf 36,9 Mio. € annähernd verdoppeln und somit kein Abbaupfad dargestellt werden kann.

Im Vorbericht betont die Stadt, dass „bereits im Zuge der Beratungen zum Haushaltsplan 2021 (...) die Gründung einer Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung (...) verabredet“ wurde (Seite 17), dass die „die Haushaltspläne der vergangenen Jahre (...) sämtlich unter konstanter Ausnutzung von Sparmöglichkeiten aufgestellt worden“ sind (Seite 23) und „dass weitergehende Einsparpotenziale doch eher begrenzt und nicht geeignet sind, in Summe das strukturelle Defizit auch nur annähernd auszugleichen“ (Seite 17).

Die Stadt Xanten nimmt zur Bildung der Verlustvorträge wie folgt Stellung: „Der geplante Verlustvortrag stellt ein temporäres Instrument zur Überbrückung konjunktureller und struktureller Herausforderungen dar. Insbesondere dient er dazu, die zusätzlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen finanziell abzufedern. Es ist beabsichtigt und Ziel, im Laufe des Jahres

2026 die gezwungenermaßen in einer Sporthalle erfolgte, sehr kostenintensive Unterbringung von Flüchtlingen beenden zu können durch bauliche Schaffung anderweitiger Unterbringungskapazitäten. Dies alleine würde zu konsumtiven Aufwandsreduzierungen in der Größenordnung von über 1 Mio. € pro Jahr führen, was Spielräume für die Haushaltsergebnisse künftiger Haushaltsjahre schafft. Dabei ist der Verlustvortrag nicht als dauerhafte Lösung gedacht, sondern als eine notwendige Maßnahme zur Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt sowie zur Ermöglichung einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Die Entscheidung zur Inanspruchnahme des Verlustvortrags basiert auf einer Analyse der Plan-Ist-Abweichungen der vergangenen fünf Jahre und berücksichtigt die Verpflichtung zur kontinuierlichen Aufgabenerfüllung. Die Stadt geht davon aus, dass die Genehmigung des Verlustvortrags unter der Voraussetzung erfolgt, dass die eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen konsequent umgesetzt und weiterentwickelt werden.“

In diesem Zusammenhang werden von der Stadt Xanten folgende **Konsolidierungsmaßnahmen** aufgezeigt, die bei der Begegnung der planerischen Unsicherheiten helfen sollen, um ab dem Haushaltsjahr 2029 wieder einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Planerische Einsparungen und Minderaufwendungen:

1. „Überprüfung und Anpassung freiwilliger Leistungen mit dem Ziel, die Konzentration auf die Kernaufgaben der Stadt zu stärken.
2. Effizienzsteigerungen im Immobilienmanagement zur Reduzierung der Bewirtschaftungskosten.
3. Berücksichtigung künftig wegfallender außergewöhnlicher Belastungen, wie der temporären Unterbringung von Flüchtlingen in einer städtischen Turnhalle, stark gestiegener Tarifabschlüsse sowie rapider Energiepreiserhöhungen.“

Maßnahmen zur Sicherstellung der Haushaltsstabilität

4. „generell von der Verwaltungsspitze ausgegebene und von den Fachbereichsleitungen eingeforderte restriktive Ausgabenpolitik und Haushaltsbewirtschaftung
5. Regelmäßige Sitzungen der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung mit Bürgermeister, Kämmerer und Vertretern der Ratsfraktionen zur Beratung und Steuerung der Konsolidierungsprozesse
6. verwaltungsinterne und politisch beschlossene Priorisierung und laufende Überprüfung der kommunalen Aufgaben und Leistungen mit dem Ziel, Mehrausgaben zu vermeiden. Die Politik beschließt beispielsweise für die Bereiche Hoch- und Tiefbau regelmäßig sogenannte „Prioritätenlisten“.
7. Verstärkte interne Controlling-Maßnahmen und Einführung eines umfassenden Projektcontrollings.
8. Intensivierte Haushaltssteuerung durch regelmäßige Berichterstattung des Kämmerers an den Bürgermeister und Rücksprache und Abstimmung bei Auffälligkeiten etc.“

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass die Stadt die Notwendigkeit von Konsolidierung erkannt hat. Sie hat sich selbst das Ziel gesetzt, den Haushaltsausgleich bis 2029 zu schaffen. Mit der nach Erhalt der Genehmigung bis spätestens zum Ende des Jahres 2025 zu erfüllenden Auflage zur **Konkretisierung der Konsolidierungsmaßnahmen** (Nummern 1 bis 3) wird ein guter Beitrag zur Herstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit erwartet. Diese Maßnahmen erscheinen geeignet und angemessen, aber im ersten Schritt auch dringend notwendig. Dem gegenüber erscheint die Forderung nach einem formellen Haushaltssicherungskonzept als Bedingung für eine Genehmigung nicht zielführend, weil es weder kurzfristig höhere Konsolidierungsbeträge erbringen noch derzeit die notwendige finanzielle Stabilität verbessern würde. Sieht die Stadt den Haushaltsausgleich in 2029 gefährdet, hat die Stadt jedoch weitere Maßnahmen zu beschließen.

Für die Genehmigung eines Verlustvortrages ist eine **Wirksamkeitskontrolle** für die o. g. Einsparmaßnahmen unabdingbar. Die Einsparmaßnahmen sollten daher in mehreren Maßnahmenblättern konkret beschrieben und mit Zielen versehen und bis zum Jahresende 2025 der Kommunalaufsicht angezeigt werden. Sofern weitere Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen werden, sind diese in gleicher Form anzuzeigen.

Der derzeitige Stand der Haushaltswirtschaft der Stadt Xanten, bei dem eine zeitnahe Information des Rates weitestgehend (bis auf den nach der Gemeindeordnung pflichtigen Bericht zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen) fehlt, macht darüber hinaus die Einführung der von der Stadt selbst vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung der Haushaltsstabilität (Nummern 4 – 8) erforderlich.

Für die Stadt Xanten ist aus den o. g. Gründen ein **Berichtswesen** analog bei einem pflichtigen Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 GO mit Maßnahmen-Controlling und Ergebniscontrolling notwendig. Auf ein Personalcontrolling kann verzichtet werden, solange keine Konsolidierungsmaßnahmen im Personalbereich beschlossen wurden. Die Ausgestaltung der Berichtsblätter für das Ergebnis- und Maßnahmencontrolling kann mit der Finanzaufsicht (auf Basis von Mustern, die zur Verfügung gestellt werden können) abgestimmt werden, jedoch ist unabdingbar, dass die anzuzeigenden Controllingberichte zuvor dem Rat zur Verfügung gestellt werden.

Es wird hinsichtlich des Ergebniscontrollings erwartet, dass erstmals zum Stichtag 31.12.2025, bis zum 28.02.2026 berichtet wird und danach halbjährlich zum Stichtag 30.06. und 31.12. spätestens jeweils nach zwei Monaten nach dem Stichtag. Das Maßnahmencontrolling ist erstmals zum 30.06.2026 und danach im gleichen Turnus wie das Ergebniscontrolling zu berichten.

Bisher konnten lediglich die festgestellten **Jahresabschlüsse** bis 2022 vorgelegt werden. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 wurde am 05. bzw. 06.12.2024 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt, die Feststellung steht noch aus. Eine zeitnahe und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Erstellung, Prüfung und Feststellung von ausstehenden Jahresabschlüssen ist generell unverzichtbar, um

aktuelle Bestandsdaten über Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage in die Konsolidierungsbemühungen einzubeziehen sowie auch zukünftig eine stabile Datenbasis zur Genehmigung von Haushaltssatzungen zu gewährleisten. Die Änderungen eines unfertigen Jahresergebnisses 2023 haben im Anzeigeprozess zur Haushaltssatzung 2025 deutlich gemacht, dass eine zeitnähere Erstellung und Feststellung von Jahresabschlüssen unumgänglich sind. Damit wird deutlich erkennbar, wie erforderlich, geeignet und angemessen die Auflage einer zeitnahen Erstellung der Entwürfe der Jahresabschlüsse (2024 bis zum 31.12.2025 und 2025 bis zum 30.06.2026) ist. Die gesetzlichen Vorgaben aus §§ 95, 96 GO sollten in Zukunft eingehalten werden.

Das **Auslegeexemplar** des Haushaltsplans 2025 ist noch zu ergänzen: § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO schreibt vor, dass der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf von Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Bilanz als Anlage und damit Grundlage für den Beschluss der Haushaltssatzung ausreichend ist. Dies wurde zwar eingehalten, aber die eingetretene Änderung im Nachgang erfordert im konkreten Einzelfall, dass das Auslegeexemplar des Haushaltsplans 2025 um eine entsprechende Erläuterung zu ergänzen ist. Eine Darstellung der Verlustvorträge und deren Verrechnung wird zwar in der Übersicht zur Eigenkapitalentwicklung vorgenommen, erfüllt für sich genommen aber nicht die gesetzlichen Vorgaben. Das Auslegeexemplar des Haushaltsplans 2025 ist daher um die Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen zu ergänzen.

Die Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen kann öffentlich bekannt gemacht werden. Einen Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 bitte ich vorzulegen.

Diese Verfügung bitte ich den Mitgliedern des Rates der Stadt Xanten zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Brohl